

Steuer & Anwaltskanzlei **LORENZ & KOLLEGEN**
Heidesheimer Straße 26, 55124 Mainz

Dipl. Finanzwirt (FH)
KLAUS GÜNTER LORENZ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BIRGIT HELLWIG
Steuerberaterin
Angest. gem. § 58 St.BerG

Juristischer Mitarbeiter
KARL ZIMMERMANN
Rechtsanwalt

Telefon 06131 46548-3
Telefax 06131 46548-54
Sekretariat@SteuerkanzleiLorenz.de
www.SteuerkanzleiLorenz.de

Daten werden per EDV gespeichert

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

Datum

Lo/Sü/cg

06131/46548-3

9. Juni 2020

Mandanteninformation „Konjunkturpaket der Bundesregierung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher schon erfahren haben, hat die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen beschlossen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise abzufedern.

Die Beschlüsse hierzu sind noch nicht gültiges Gesetz, so dass wir Ihnen weitere Informationen nach der Gesetzgebung nachreichen werden. Da jedoch die beabsichtigte Senkung des Umsatzsteuersatzes ab 01.07.2020 einige Vorbereitungen benötigt, haben wir nachfolgend bereits für Sie zusammengefasst, was Sie hierbei beachten sollten.

Was ändert sich?

- Die Umsatzsteuer soll ab 01.07.2020 auf 16% bzw. für ermäßigte Umsätze auf 5% gesenkt werden. Entscheidend für die Höhe der Umsatzsteuer ist das Datum, wann die jeweilige Leistung erbracht wurde. Das Datum der Rechnungslegung oder des Zahlungseingangs ist hingegen ohne Bedeutung.

Beispiel: Sanitärhandel Meier liefert Waren im Wert von 3.000,00 netto am 30.06.2020 aus. Die Rechnung schreibt die Firma am 02.07.2020. Auf die Lieferung sind noch 19% Umsatzsteuer anzuwenden, weil die Leistung bis zum 30.06.2020 erbracht wurde.

- Schwieriger kann die Abgrenzung bei sonstigen Leistungen werden, welche über den Stichtag 30.06.2020 hinausgehen (z.B. Mietverträge, Bauleistungen). Die Leistungen sind grundsätzlich erst bei Abschluss und ggf. nach Abnahme erbracht.

Tipp: Sofern Ihre Kunden Privatpersonen sind oder Unternehmen, welche keinen Vorsteuerabzug haben, kann es sinnvoll sein, Leistungen erst im Juli abzuschließen, um den neuen Umsatzsteuersatz anwenden zu können.

- Wichtig: Auch wenn die Leistung erst nach dem 30.06.2020 ausgeführt wurde, müssen Sie dennoch 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, sofern die Rechnungen oder Kassenbons irrtümlich noch 19% Umsatzsteuer ausweisen. Das Finanzamt spricht von „ungerechtfertigtem Steuerausweis“ und verlangt in diesen Fällen die gesamte ausgewiesene Umsatzsteuer.
- Sonderfall Teilleistungen: Bei sonstigen Leistungen, welche sogenannte Teilleistungen sind, entsteht die Umsatzsteuer bereits nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung. Dies setzt in der Regel voraus, dass diese Teilleistung wirtschaftlich abgrenzbar ist, auch tatsächlich getrennt abgerechnet und vom Kunden getrennt abgenommen wird.

Beispiel: Die Bäckerei Müller mietet Ihre Verkaufsräume umsatzsteuerpflichtig mit einem Mietvertrag, der über 5 Jahre läuft. Die Miete wird vereinbarungsgemäß monatlich gezahlt. Hierbei handelt es sich um monatliche Teilleistungen, so dass die Miete Juni noch der Umsatzsteuer 19% und die Miete ab Juli der Umsatzsteuer 16% unterliegt.

- Sonderfall Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen: Die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt bisher dem regulären Umsatzsteuersatz. Für Leistungen nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erfolgt nun eine Reduzierung auf den ermäßigten Steuersatz. Profitieren sollen neben der Gastronomie auch andere Bereiche wie z.B. Catering-Unternehmen, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht hätten. Getränke sind von der Umsatzsteuersenkung ausgenommen. Damit ergeben sich für diese Umsätze die folgenden Steuersätze:

bis 30.06.2020	19% Umsatzsteuer
01.07.-31.12.2020	5% Umsatzsteuer
01.01.-30.06.2021	7% Umsatzsteuer
ab 01.07.2021	19% Umsatzsteuer

- Sonderfall Anzahlungs- und Vorschussrechnungen: Sofern Sie von Ihren Kunden Anzahlungen eingefordert haben und zwar nach der aktuellen Gesetzeslage mit 19%, sind die Leistungen dennoch in vollem Umfang nur mit 16% zu besteuern, wenn die Leistung erst nach dem 30.06.2020 abgeschlossen wird. Bei der Anrechnung der angeforderten Anzahlungen ist jedoch darauf zu achten, dass die Umsatzsteuer aus der Anzahlungsrechnung in der Schlussrechnung zutreffend korrigiert wird.

Beispiel: Der Heizungsmonteur Schulze liefert und montiert eine Heizungsanlage für netto 15.000 €. Im Juni 2020 fordert er eine Vorschussrechnung über 10.000 € zzgl. 19% USt ein. Die Montage wird im darauffolgenden Monat Juli 2020 abgeschlossen. Die Firma Schulze schreibt zutreffend folgende Schlussrechnung:

Lieferung und Montage einer Heizungsanlage	15.000,00 €
zzgl. 16% Umsatzsteuer	2.400,00 €
abzgl. Anzahlungsrechnung vom 10.06.2020	
netto	-10.000,00 €
19% Umsatzsteuer	-1.900,00 €
noch zu zahlen	<u>5.500,00 €</u>

Übersicht umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen

Quelle: https://www.haufe.de/stuern/gesetzgebung-politik/absenkung-des-mehrwertsteuersatzes-2020-probleme-in-der-praxis_168_517790.html?fbclid=IwAR3AA7j5f9TeVtjVnTihLO3OiRAnB5kOZejzQ

Leistungserbringung	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.6.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden, bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden, bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern.

Was sind unsere Handlungsempfehlungen?

Nachfolgend haben wir einige Punkte zusammengestellt, die im Rahmen der Senkung der Umsatzsteuer ggf. veranlasst werden müssen:

- Wichtig: Alle Rechnungen über bereits erbrachte (Teil-)Leistungen zum 30.06.2020 schreiben
- Dauerrechnungen insbesondere zu Mietverträgen auf USt 16% anpassen
- Daueraufträge und Lastschriftverfahren auf die neuen Beträge anpassen
- Kassensysteme und Rechnungsausgangsprogramme umstellen (lassen) auf 16 % bzw. 5 % (update mit Hersteller klären, sind manuelle Anpassungen bei verschiedenen Warengruppen erforderlich? Wird ein Systemtechniker benötigt?)
- Ggf. gesonderte Rechnungsvorlagen anpassen auf USt 16% bzw. 5%
- Quittungsformulare und ähnliche Vordrucke elektronisch und auf Papier anpassen
- Ggf. Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

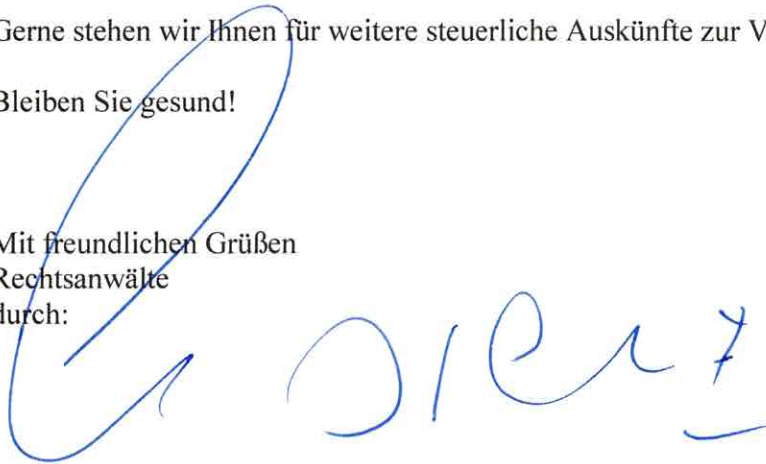
- Preisangaben und Kataloge anpassen
- Internet-Auftritte entsprechend aktualisieren

Leider ist nach dem aktuellen Vorhaben der Regierung die Senkung der Umsatzsteuer bis zum 31.12.2020 befristet, so dass gegebenenfalls die entsprechenden Anpassungen zum Jahreswechsel erneut vorgenommen werden müssen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere steuerliche Auskünfte zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwälte
durch:



Rechtsanwalt